

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über die Projektierung und Ausführung**  
**von Säureschutzarbeiten sowie die Zulassung**  
**von Betrieben für Säureschutzarbeiten**  
**vom 7. November 1984**

Zur Änderung der Anordnung vom 2. Juli 1975 über die Projektierung und Ausführung von Säureschutzarbeiten sowie die Zulassung von Betrieben für Säureschutzarbeiten (GBI. I Nr. 32 S. 609) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Diese Anordnung gilt für Betriebe, die Säureschutzarbeiten gemäß TGL 32324 projektieren und ausführen.“

§ 2

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Betriebe, die Säureschutzarbeiten projektieren oder ausführen, bedürfen einer Zulassung. Zur Projektierung von Säureschutzarbeiten für Akkumulatorenräume und -ladestationen, die aufgrund der Nutzungsbedingungen standardisiert sind, ist keine Zulassung im Sinne dieser Anordnung erforderlich.

- (2) Betriebe sind nur dann zuzulassen, wenn
- die volkswirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird,
  - ein Fachingenieur für Korrosions- und Bautenschutz vorhanden ist,
  - die betrieblichen Voraussetzungen zur sach- und fachgerechten Projektierung und Ausführung von Säureschutzarbeiten gegeben sind.“

§ 3

Die §§ 2, 3, 4 und § 8 Abs. 1 werden aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 7. November 1984

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 2. Juli 1975 (GBI. I Nr. 32 S. 609)

**Anordnung**  
**über die Versorgung der Volkswirtschaft**  
**mit'Plastformteilen**  
**vom 16. November 1984**

Zur bedarfsgerechten und flexiblen Versorgung der Volkswirtschaft mit Plastformteilen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung, Bilanzierung und den Abschluß von Wirtschaftsverträgen für

— Erzeugnisse (Formteile) aus Plasten Sign.r-Nr. 945 70 00 0 ohne ELN-Nr. 145 77 61 0 - Perfol-därme

— Verpackungsmittel aus Plasten Sign.-Nr. 945 80 00 0  
 — Konsumgüter aus Plasten Sign.-Nr. 945 90 00 0  
 (nachfolgend Plastformteile genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- die Versorgungsbereiche, Fondsträger und Bedarfsträger,
- die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe,
- die Hersteller.

(3) Diese Anordnung findet für Lieferungen an bewaffnete Organe nur Anwendung, soweit in der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBI. I Nr. 31 S. 357) nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

**Begriffsbestimmung**

Plastformteile im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die aus Plastwerkstoffen im Urformverfahren in allseitig geschlossenen Formwerkzeugen durch Pressen, Spritzgießen und Hohlkörperblasen sowie durch Modifikation dieser Verfahren hergestellt werden. Die Herstellung erfolgt ohne eine weitere mechanische Bearbeitung, ausgenommen eine abschließende mechanische Oberflächenbehandlung. Als Plastformteile gelten auch Erzeugnisse aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyestern und aus Halbzeugen, die durch spanlose Formung hergestellt werden.

§ 3

**Grundsätze**

(1) Zur Durchsetzung einer hohen Materialökonomie haben die Bedarfsträger und Hersteller von Plastformteilen ihre Kooperationsbeziehungen so zu gestalten, daß unter Beachtung staatlicher Einsatzbestimmungen eine sparsame Verwendung der verfügbaren Materialfonds, ein werkstoffgerechter Einsatz und die optimale Nutzung der Fertigungskapazitäten gesichert werden.

(2) Die Produktion von Plastformteilen darf nur erfolgen, wenn die staatliche Genehmigung für den Einsatz der Plastwerkstoffe zur Herstellung der Plastformteile gemäß den dafür erlassenen Rechtsvorschriften<sup>1</sup> vorliegt.

(3) Die Bedarfsträger haben die Entwicklung neuer Erzeugnisse mit den Herstellern von Plastformteilen rechtzeitig abzustimmen. Sie haben die Hersteller entsprechend den Rechtsvorschriften über das Pflichtenheft in die Erarbeitung und Verteidigung der Pflichtenhefte einzubeziehen, wenn die Entwicklung zu Bedarfsforderungen oder zu Veränderungen des Bedarfes an Plastformteilen in Qualität, Sortiment und Menge führt.

§ 4

**Vorbereitung der Kooperation**

(1) Für Plastformteile, die erstmals oder in veränderter Konstruktion produziert werden sollen, sind Koordinierungsverträge zwischen Bedarfsträgern und Herstellern zur rechtzeitigen Vorbereitung der Lieferung abzuschließen und gegebenenfalls spezielle Bestellfristen zu vereinbaren.

(2) Voraussetzung für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen ist die termingerechte Bereitstellung der erforderlichen Formwerkzeuge.

§ 5

**Verbraucherseitige Bedarfsinformation und Bestellung**

(1) Die Einreichung der verbraucherseitigen Bedarfsinformationen (Vordruck 1801) hat entsprechend den Festlegungen

<sup>1</sup> Z. Z. gelten: Anordnung vom 16. Dezember 1980 über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Produktion von Plastformteilen (GBI. I 1981 Nr. 3 S. 36) bzw. Anordnung Nr. 2 vom 8. August 1980 über die Beratungsstelle für die Anwendung chemischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR - Chemieberatungsstelle — (GBI. I Nr. 27 S. 272), soweit die Plastwerkstoffe nicht in der Anordnung vom 16. Dezember 1980 aufgeführt sind.